

Die Finanzministerin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern



Die Finanzministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
Schloßstraße 9-11, O-2750 Schwerin

19053 Schwerin
Schloßstraße 9-11
PF-Adresse 19048 Schwerin
Telefon : (0385) 588-0
Telefax : (0385) 5884585

Herrn
Siegfried Schmidt
Carlstr. 3

18582 Göhren

E: 20.1.94/1

Ihr Zeichen / vom	Mein Zeichen / vom	Telefon	Datum
27.12.1993	IV 170-326/93 vom 21.12.1993	7430165	13.01.1994

Sehr geehrter Herr Schmidt,

auf Ihr oben genanntes Schreiben und Ihre Zuschrift vom 08.11.1993 an die Herren Jank und Klemt, das an mich zuständigkeitshalber weitergeleitet wurde, nehme ich Bezug. Hierzu teile ich Ihnen folgendes mit:

Mit Teilbescheid des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen im Landkreis Rügen (ARoV) vom 16.04.1991 erfolgte die Rückübertragung der Liegenschaft Göhren, Carlsstr. 3, bestehend aus dem Hotelgrundstück "Deutsches Haus", "Villa Zobel" und Nebengebäude, in das Eigentum der Frau Lieselotte Schmidt, geb. Zobel. Der auf Rückgabe gerichtete Bescheid ist bestandskräftig; die Eintragung der Frau Lieselotte Schmidt als Eigentümerin des rückübertragenen Grundstückes in das Grundbuch Göhren, Blatt 1009, ist erfolgt.

Mit der unanfechtbaren Rückübertragung des Eigentums sind alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Eigentum ergeben, in die Verantwortung der Eigentümerin übergegangen.

Die am 18. April 1991 getroffene Vereinbarung zwischen der Eigentümerin und der Bundesvermögensabteilung bei der Oberfinanzdirektion hatte zum Ziel, nutzungsrechtliche Regelungen für das jetzt umstrittene Teilgebäude (Versorgungsbau; Helmut Just Heim) herbeizuführen. Hierbei ging es nicht um die Regelung der Eigentumsübertragung (diese erfolgte bereits mit der Rückübertragung gemäß Bescheid des ARoV vom 16.04.1991), sondern insbesondere auch um Fragen eines Wertausgleiches nach § 7 (alte Fassung) VermG, vordergründig jedoch darum, ob bzw. inwieweit der

alsch!
Pachtvertrag
Hof

Bund der Eigentümerin das Teilgebäude unentgeltlich, d.h. ohne Wertausgleich, überläßt, nachdem eine unentgeltliche Nutzung des Teilgebäudes bereits mit der Vereinbarung vom 18. April 1991 zugesichert war.

Wenn Frau Lieselotte Schmidt als Eigentümerin auf der Grundlage der Vereinbarung vom 18. April 1991 heute Forderungen erhebt, kann sie diese gegenüber der Bundesvermögensabteilung bei der Oberfinanzdirektion Rostock nur auf zivilrechtlichem Wege einklagen. Wie ich den Unterlagen entnehme, wird Frau Lieselotte Schmidt in dieser Angelegenheit von Herrn Rechtsanwalt Altendorf anwaltlich vertreten.

Ich bitte folglich um Verständnis dafür, daß ich in dieser rein zivilrechtlichen Angelegenheit nicht tätig werden kann, zumal das Rückübertragungsverfahren nach dem VermG unanfechtbar abgeschlossen ist und mir gegenüber der Bundesvermögensabteilung keinerlei Pflichten in Bezug auf eine Dienst- oder Fachaufsicht zukommen. Ich bitte Sie deshalb, von weiteren Zuschriften in dieser Angelegenheit abzusehen.

Was die Angelegenheit des zur Zeit noch nicht abgeschlossenen Rückübertragungsverfahrens für die Flur-Stücke 259 und 261 betrifft, weise ich ausdrücklich darauf hin, daß Sie nicht Verfahrensbeteiligter nach dem VermG sind. Wie Ihnen bekannt ist, nimmt Herr Max Hörnlein als Berechtigter im Sinne des VermG zwischenzeitlich seine rechtlichen Interessen eigenverantwortlich wahr. Ich darf Sie deshalb auch in diesem Falle bitten, von weiteren Zuschriften abzusehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Meyer - Bahlburg
Dr. Meyer-Bahlburg